

MERKBLATT

ÜBER DIE BEVORSCHUSSUNG VON UNTERHALTSBEITRÄGEN UND DIE INKASSOHILFE FÜR UNMÜNDIGE UND MÜNDIGE KINDER SOWIE DIE INKASSOHILFE FÜR UNTERHALTSBEITRÄGE FÜR ERWACHSENE

Gemäss kantonalem Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (sGS 911.51; abgekürzt GIVU) leistet das Sozial- oder Fürsorgeamt der Wohngemeinde unmündigen und mündigen Kindern unentgeltlich Inkassohilfe oder Vorschüsse, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Anspruch auf Inkassohilfe haben auch Erwachsene (für ihre eigenen Unterhaltsbeiträge aus Scheidungs- oder Trennungsurteilen).

I. Alimenterbevorschussung

1. Wie beantragt man die Bevorschussung ?

Sie erkundigen sich telefonisch oder persönlich beim Sozial- oder Fürsorgeamt der Wohngemeinde oder bei einer Beratungsstelle, die von der Gemeinde mit dem Vollzug des Gesetzes betraut worden ist. Das Gesuch um Alimenterbevorschussung ist auf dem offiziellen Formular einzureichen.

2. Wer hat Anspruch auf die Bevorschussung ?

Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese

- a) in einem vollstreckbaren Urteil oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SR 210; abgekürzt ZGB) festgesetzt sind;
- b) trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig oder vollumfänglich eingehen.

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn

- a) das Kind wirtschaftlich selbständig ist;
- b) der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- c) das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- d) die Eltern zusammenwohnen;

- e) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden;
- f) das anrechenbare Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners und des Stiefelternteils die Bevorschussungsgrenze überschreitet.

3. Wer kann einen Anspruch auf die Bevorschussung geltend machen ?

- a) der Elternteil, der für das Kind sorgt;
- b) der/die gesetzliche Vertreter/in des unmündigen Kindes (Inhaber/in der elterlichen Sorge, Vormund);
- c) das mündige Kind.

4. Welche Unterlagen müssen bei der Einreichung des Gesuches vorgelegt werden ?

- a) der Niederlassungsausweis (Schriftenempfangsschein);
- b) Ausweise über die finanziellen Verhältnisse des anspruchsberechtigten Kindes, des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners und des Stiefelternteils, wie Lohnausweis, Vermögensausweis (Kontoauszüge, Wertschriftenverzeichnis), Berechnung zur Steuerveranlagung, Rentenausweise, Nachweis über Unterhaltszahlungen von Dritten (Scheidungsurteil, Unterhaltsvertrag), usw.;
- c) eine Aufstellung der vom anrechenbaren Einkommen abzugsfähigen Kosten und, bei Fremdplazierung des Kindes, der Pflegevertrag;
- d) der gültige Rechtstitel (behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag, richterliche Verfügung oder Gerichtsurteil), mit dem die Unterhaltsbeiträge festgelegt worden sind;
- e) eine Aufstellung über die ausstehenden Unterhaltsbeiträge;
- f) der Nachweis, dass Inkassoversuche (schriftliche Zahlungsaufforderung, Mahnung, Anhebung der Betreuung, usw.) bereits erfolgt sind;
- g) Ausbildungsnachweise (Schulbestätigung, Lehrvertrag, usw.) für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben.

5. Was wird bevorschusst ?

Bevorschusst werden die Unterhaltsbeiträge für das Kind. Kinderzulagen und Unterhaltsbeiträge für Erwachsene werden nicht bevorschusst.

6. Wie hoch ist die Bevorschussung ?

Die Höhe der Bevorschussung ist in erster Linie abhängig von der Höhe der geschuldeten Unterhaltsbeiträge. In zweiter Linie massgebend sind die finanziellen Verhältnisse des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners und des Stiefelternteils. Die Vorschüsse sind überdies in der Höhe begrenzt. Sie können in keinem Fall die geschuldeten Unterhaltsbeiträge übersteigen. Überschreiten die Unterhalts-

beiträge die Höhe der maximalen Waisen- und Kinderrente (2005: Fr. 860.00), so können Vorschüsse höchstens in dieser Höhe ausgerichtet werden.

Unterschreitet das anrechenbare Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners und des Stiefelternteils das gesetzlich umschriebene Mindesteinkommen, so werden die Unterhaltsbeiträge voll bevorschusst. Liegt das Einkommen jedoch zwischen Mindesteinkommen und Bevorschussungsgrenze, so werden die Unterhaltsbeiträge teilweise bevorschusst.

7. Welche wichtigen Voraussetzungen gelten im weiteren für die Bevorschussung und das Inkasso?

- a) Die Unterzeichnung einer Inkasso- und Prozessvollmacht sowie einer Abtretung von Unterhaltsbeiträgen.
- b) Die Zustimmung, dass allfällige Sozialversicherungsleistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zu Gunsten des Kindes zustehen, zwecks Verrechnung mit Vorschüssen, direkt dem Sozial- oder Fürsorgeamt ausbezahlt werden. Gemäss Art. 285 Abs. 2bis ZGB reduziert sich die Unterhaltspflicht im Umfang solcher Sozialversicherungsleistungen. Solche Leistungen sind beispielsweise AHV-, IV- und BVG-Kinderrenten oder Ergänzungsleistungen des Unterhaltspflichtigen.
- c) Die Verpflichtung zu wahrheitsgetreuen Angaben und zur Mitteilung wichtiger Änderungen der Verhältnisse (Adressänderung, Wohnortwechsel, Konkubinat, Heirat, usw.), sowie jede Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller Familienmitglieder (inkl. Konkubinatspartner).
- d) Die sofortige Rückerstattung an das Sozial- oder Fürsorgeamt von nachträglich eingehenden Alimentenzahlungen. Solange sie nicht zurückerstattet sind, entfällt der Anspruch auf weitere Vorschüsse.

8. Was geschieht mit den auf dem Sozial- oder Fürsorgeamt eingehenden Zahlungen von Unterhaltsbeiträgen?

Diese werden in erster Linie zur Deckung der Vorschüsse verwendet. Übersteigen diese den Betrag des Unterhaltsvorschusses, so wird der Restbetrag dem Kind bzw. dem gesetzlichen Vertreter überwiesen. Vorbehalten bleibt jedoch die Finanzierung der Unterbringung eines Kindes ausserhalb der Familie durch das Sozial- oder Fürsorgeamt.

9. Wer entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung der Bevorschussung ?

Die von der Gemeinde mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Stelle entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung der Bevorschussung und erlässt eine schriftliche Verfügung. Gegen diesen Entscheid kann innert 14 Tagen, ab Zustellung der Verfügung, beim Gemeinde- oder Stadtrat Rekurs erhoben werden.

10. Wann beginnt die Bevorschussung ?

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die

- a) ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt;
- b) in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden und nachweislich nicht eingegangen sind oder bevorschusst wurden.

II. Inkassohilfe

Für nicht vorschussberechtigte Unterhaltsbeiträge sowie Kinderzulagen leistet das Sozial- oder Fürsorgeamt der Wohngemeinde oder die zuständige Beratungsstelle der anspruchsberechtigten Person in der Regel unentgeltlich Inkassohilfe. Das heisst, der anspruchsberechtigten Person wird beim Einzug der Unterhaltsbeiträge unter Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten geholfen.

III. Vorgehen

Wenn für Sie eine Kinderalimentenbevorschussung oder eine Inkassohilfe in Frage kommt, telefonieren Sie dem Sozial- oder Fürsorgeamt oder der zuständigen Beratungsstelle. Alles weitere kann anschliessend im persönlichen Gespräch geregelt werden.

Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St. Gallen

Tel. 071 229 33 18

St.Gallen, Januar 2005